

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1827

424 (6.10.1827)

424^{te} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt institutirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden: Herrn Rückler.

• Bayern von Nau.

• Frankreich Baron von St. Mars.

• Hessen Verdier, Präsident.

• Nassau Ritter von Roestler.

• Nederland: Herr Bourcoulé abwesend.

• Preußen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 6^{ten} October 1847.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ Präsidiun Nachstehendes einrücken:

Präsidiun: Aus den vorliegenden Übersichten der dermaligen Erigenz und des Kassen-Standes ergibt sich, dass 3,763 Frages 75 Cts. an unaufschließlichen Ausgaben zu berichtigen, die in der Central-Commission's-Casse vorräthigen waren: Mittel aber dazu bei Weitem nicht hinreichend sind.

Mit Ausnahme allein des Königlich Französischen sind die persönlichen Beiträge aller übrigen anwesenden Herrn Bevollmächtigten übereingekommener maassen monatlich versint, und von dem Königlich Nassauischen sogar der Beitrag für October und November anticipante eingeschlossen worden.

Dahingegen ist der Königlich Französische Herr Bevollmächtigte mit seinem persönlichen Beitrage seit dem 1^{ten} April l.J. herwärts, mithin ein ganzes Semester, im Rückstande verblieben. Es dürfto daher der genannte Herr Bevollmächtigte angelegentlich zu versuchen seyn: sowohl in Gemässheit der, durch den § II. des 406^{ten} Protocolls, vom 30^{ten} December vorigen Fehrs, für das ganze Jahr 1847, eingegangenen wechselseitigen, und von den übrigen anwesenden Herrn Bevollmächtigten getreulich erfüllten, Verpflichtung, den ersagten halbjährigen Rückstand, vom 1^{ten} April bis Ende September laufenden Fehrs, mit 2000 Gulden oder 4,283 Franken in die Central-Commission's-Casse ehebaldest eingahlen, und künftig, bis etwa die sonstigen Goldenschüsse aus der gemeinschaftlichen Haupt-Casse zu Köln wieder flüssig werden, regelmässig jeden Monat, zu Aufrechthaltung des laufenden Dienstes,

mit

A.1.

mit Einzahlung des überungekommenen Monats-Beitrags vorbehaltlich demnächstiger Abrechnung fortfahren.

als auch zu den in dem Budget für 1817 nicht begriffenen Rückständen des vorhergehenden Fahrs, namentlich der Miete für das Local der Central- dann der provisorischen Verwaltungs- Commission, zufolge der Verpflichtung, resultirend aus dem von den Französischen Herrn Bevollmächtigten selbst, mit abgeschlossenen und unterzeichneten Miet-Verträgen, den ratslichen Beitrag leisten zu wollen.

Frankreich, indem der Unterzeichnete auf die Mittheilung Bezug nimmt, welche Uebersetzung der Ehre hatte, seinen Herrn Collegen im Monat Februar d.J. zu machen, nämlich, dass er nur ermächtigt sei, die Vorschiffe in die Central-Commissions-Casse bis exclusive 1^{ten} April fortzusetzen, steht es nicht an, die Beweggründe in das Protocoll niedezulegen, welche die Königliche Regierung bestimmen, in diesem Entschluss zu beharren.

Es ist offenkundig, dass durch die seit 10 Jahren über die Vollziehung der Wiener-Congressakte erhobenen Schwierigkeiten, - Schwierigkeiten, welche alle Anstrengungen des Französischen Gouvernement nicht überwinden konnten, jeder Sorgfalt ungeachtet, dieses darauf verwendet hat, um die verschiedenen Interessen auszugleichen, - Frankreich jetzt noch der einzige der Rheinprovinzen ist, welcher keinen unmittelbaren und wirklichen Anteil bei der Erhebung des conventionellen Rhein-Otroi hat. In dieser Lage der Sache berechtigte die allgemeine Regel Frankreich, zu der Bemerkung: dass die zur Bedeckung des gemeinschaftlichen Dienstes erforderlichen Gelder, aus dem Entrag des Rhein-Otroi-Einnahmen genommen werden, und dass diejenigen Staaten, welche daran Theil haben, diese Vorschiffe leisten sollten.

Da nun die Central-Commission einen außergewöhnlichen Modus angenommen hat, um provisoriisch diese Vorschiffe zu bedecken, so willigte die Französische Regierung ein, dazu ebenfalls provisoriisch beizutreten, in der Hoffnung, dass die Verhandlungen eine solche Richtung nehmen würden, welche die Aussicht auf ein nahes und in den auf dem Wiener-Congress beschlossenen Verfügungen angemessenes Resultat geben würde. In dem Augenblick, wo diese Hoffnung mehr Bestand zu nehmen schien, hat sie sich noch zu neuen Vorschiffen verstanden, indem sie jedoch bemerkte, dass dies in der innern Ueberzeugung geschehe, dass man sich allgemein vereinbaren würde.

Nach diesem nutzlosen Remis von Vertrauen und Unzweckmäßigkeit während roller zwei Jahre, welche das Provisionum dauert, hat die Französische Regierung geglaubt, ein Opfer, dessen Beweggründe nicht

nicht schämen gewürdigt worden zu sein, so lange einstellen zu müssen, bis günstigere Aussichten ihr die Gewissheit darbieten werden, daß man endlich das durch die Verträge vorgesteckte Ziel erreichen, und sie den Nutzen einsehen werde, sich neuerdings eine für Frankreich allein beschwerliche Last aufzuerlegen.

Diesemnach glaubt der Unterzeichnete den in das 381^{te} Protocoll niedergelegten Vorschlag, den beitragsmäßigen Anteil eines jeden Uferstaats, nach Verhältniß seiner wirklichen Theilnahme an dem Ertrag des Rheintrafis zu berechnen, wieder in Anregung bringen zu müssen. — Dieser verhältnismäßige Beitrags-Modus, welcher streng billig ist, und dessen Grundsatz auf dem bei jeder Gemeinschaft geltenden Gesetze beruht, würde außerdem den Vortheil darbieten, daß die, hinsichtlich der Mittel, zur regelmäßigen und unparteiischen Besteitung des der Central-Commission obliegenden Dienstes herrschende Ungewissheiten verschwinden würden.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, der Central-Commission diesen förmlichen Vorschlag zu machen.

Nassau, In Folge der Königlich Französischen Abstimmung glaube ich wiederholen zu müssen, wie mein höchster Hof sich bereits früher bereitwillig erklärt hat, den verhältnismäßigen Theil an allen Lasten der Rhine-Schiffahrt aus der Erhebung des Rhine-Schiffahrts-Amt Caub zur Disposition der hochverehrlichen Central-Commission zu stellen.

Hessen: bezieht sich, hinsichtlich des Schlusses der vorhergehenden Insertion, auf seine Insertionen in dem 415^{ten} Protocolle § III.

Conclusum.

Auf den Grund des § II des 408^{ten} Protocolls, in der betreffenden Stelle, wörtlich also lautend:

"Die zur Prüfung und Festsetzung des Budget des Central-Commission pro 1837 unannte Commission, bestehend aus den Herrn Bevollmächtigten von den Niederlanden, von Hessen und Nassau erstattet Bericht zu den Akten.

"Es geht daraus hervor, daß der bisherige Aufwand für die Kanzlei der Central-Commission, — für die Verwaltungs-Behörde und die fachl. Instalt — zu Mainz von 59,531 Francs 20 Cts. um 10,000 Francs reduziert, und auf 49,572 Francs 64 Cts. vorläufig fixirt werden kann, — wenn unter andern die Ausgaben für die bisher üblichen Remunerationen, wozu der dem niedrigsten Abrechnung wegen, die Zustimmung des Königlich Preußischen Herrn Bevollmächtigten für wesentlich erachtet wird, hinzubleiben.

"Auf den Grund dieses provisorischen Budgets beschließt dennach die Central-

Central-Commission, in unterstellicher Genehmigung der allerhöchsten und höchsten Hofs, dass pro 18^{ij} von einem jeden der contribuierenden sechs Herren Bevollmächtigten ein persönlicher Fahres-Beitrag von Vier Tausend Gulden, zahlbar in Monat-Raten, zu Anfang eines jeden Monats einzufordern, und dass die Einlieferung für den Monat Januar, bei erschöpfter Casse, zu beschleunigen sey.

Jg. Jg. Jg.

Herauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

1. Gez. Büchler.

" " von Nau.

" " Baron von St. Mars.

" " Verdier.

" " von Roessler, Präsident.

" " Bourcourt."

versucht die Central-Commission den Königlich Französischen Herrn Bevollmächtigten so angelegenlich als dringend, seine vom 1^{ten} April laufenden Fahres an, rückständigen persönlichen Beiträge zur Central-Commission's-Casse nachzuliefern, um die darauf haftenden Ausgaben zu decken.

Nassau: bezieht sich auf seine vorstehende Bemerkung.

Frankreich: Schon unter 13^{ten} Februar letzthieß, hat der Unterzeichnete die Ehe-Übersetzung gehabt, mittelst des sub Nr. 3281 eingetragenen Aktenstücks, der Central-Commission anzukündigen, dass sein Hof ihn nur ermächtigt habe, die Beiträge zur Central-Commission's-Casse blos bis zu Ende des 1^{ten} Trimesters des laufenden Dienstjahrs fortzusetzen. Sich heute auf seine vorstehende Assertion beziehend, drückt der Unterzeichnete sein Bedauern darüber aus, dass er außer Stande ist, dem Verlangen der Commission, in Betreff der Überschreitung dieser Epoche, zu entsprechen, weil er dadurch der Entschließung zuwider handeln würde, welche das 406^{te} Protocoll seiner Regierung ausdrücklich vorbeholt.

Er ist angewiesen, seine Forderung, dass die Laster nach dem Verhältniss der eingesammelten Vorteile ausgeschlagen werden möchten, zu erneuern, und der Central-Commission einen Grundsatz in's Gedächtniss zurückzuwerfen, welcher gerichteter Weise nicht bestritten werden kann, sobald er mit Unparteilichkeit beurtheilt wird. Der Bundestag zu Frankfurt brachte denselben zur Anwendung, also der Ausspruch that, dass die deutschen Rheinpfalzstaaten die Additional-Rhein-Oetroi-Renten aus dem Ertrag und in dem Verhältniss ihrer wirklichen Einnahme an dem besagten Oetroi bezahlen müssten. Die Identität dieser Behauptungen hat

Aus.

hat die Herzoglich Nassauische Regierung vollkommen gefühlt, und daher hat dieselbe nicht angestanden, ihrer Bevollmächtigten zu ermächtigen, die Summe von beinahe 21000 Francs, als Betrag ihrer beitragsmässigen Anteils an den Central-Lasten pro K. J., welche auf die Einnahmen des Caudre-Erhebung-Amts, während des gedachten Jahres berechnet wurden, in die Central-Commission's-Casse zu liefern.

Die Central-Commission hat für gut gefunden, den völlig consequenten Vorschlag des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten nicht anzunehmen, und ebenso den vorgeschlagenen Maasregeln nicht beizutreten, um zur Repartition und Erhebung des neuen Tarifs zu gelingen. Darf man wohl hinc nach verstaunen, dass meine Regierung auch ihrer Leits für gut gefunden hat, Opfer einzustellen, welche durch die Dringlichkeit der Bedürfnisse nicht mehr geachtet werden konnten, seitdem sie sich überzeugt hatten müsste, dass, ohngeachtet der verschiedenen Mittel, welche schon seit so langer Zeit vorstehen würden, dass man Frankreich entweder von seiner Mitwirkung zur Alimentation der Central-Commission's-Casse losgesagt, oder diese Mitwirkung wenigstens durch Sicherung seines Anteils an den Rhein-Octroi-Einkünften erleichtert hätte, man fortwährend nur auf der Annahme solcher Maasregeln bestehen, welche für diese Regierung allein lästig sind?

Indem der Unterzeichnete übrigens erklärt, dass er gegenwärtiges Protocoll seiner Regierung vorlegen wird, verbindet er damit die weitere Erklärung, dass er jedenfalls der Weisheit der Commission anheimstellt, welche unter der einen oder andern der drei, als Mittel zur Deckung ihrer Verantwortlichkeit vorgeschlagenen Maasregeln, sie wählen wird, um die Bedürfnisse des ihr anvertrauten Dienstes regelmässig zu bestreiten.

Beschluss.

Die Central-Commission hat durch ihren Beschluss vom heutigen nichts anderes beabsichtigt, als den Königlich Französischen Herrn Bevollmächtigten zu veranlassen, dasjenige provisorische Abkommen, welches, bei Streckung der bisherigen Geld-Einzahlungen von Cola, in dem 406ten Protocoll von allen anwesenden Bevollmächtigten zur Sicherung des laufenden Dienstes freiwillig eingegangen und worauf das Budget für K. J. gegründet wurde, für dieses laufende Jahr seinerseits zu erfüllen.

Sie erneuert ihr desfallsiges Ersuchen um so mehr, damit dadurch zugleich Zeit gewonnen werde, die Deckung der Exigenz für den laufenden Dienst des kommenden Jahres und die zu deren Aufbringung zu ergreifende Maasregeln nöthigenfalls in nähere Berücksichtigung zu ziehen, wo zumal

man

man die gegündete Hoffnung nähren darf, dass für das Jahr 1828
die erforderlichen Fonds, auf andrem Wege, werden aufgebracht werden können.
Frankreich, indem der Bevollmächtigte von Frankreich sich auf seine vorstehende
Insersion bezicht, erneuert er die Versicherung, dass er das vorliegende
Protocoll unverzüglich seiner Regierung vorlegen wird.

Präsidium hieß den abwesenden Herrn Bevollmächtigten von den Nieder-
landen und Preussen das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr
wieso.

1. Gez: Büchler.

von Nau.

Baron von St. Mars.

Verdier, Präsident.

von Roestler.

Für gleichzeitige Expedition,
Derzeitlicher Präsident der Central-Commission,



